

BEMERKUNGEN ZU EHE, KONKUBINAT UND BIGAMIE IN NEUSUMERISCHER ZEIT

Hans NEUMANN

Für die Kennzeichnung der sozialen Stellung der Frau in einer Gesellschaft ist das jeweils herrschende und praktizierte Familienrecht von grosser Bedeutung.¹ Die im Familien- und Familienvermögensrecht zum Ausdruck kommenden rechtlichen und sozialen Beziehungen zwischen den Ehegatten sowie Eltern und Kindern sind begründet durch die jeweiligen sozialökonomischen Verhältnisse der Gesellschaft insgesamt. Materielle Produktion, Eigentumsbeziehungen und soziale Differenzierung bestimmen auch wesentlich die moralischen Prinzipien, die mit Ehe und Familie in einer bestimmten historischen Periode verbunden sind. Die jeweils überlieferten und letztlich sozialökonomisch determinierten familien- und eherechtlichen Bestimmungen spiegeln also sowohl die historisch konkrete gesellschaftliche Stellung der Frau als auch die in der Gesellschaft vorherrschenden Haltungen und Auffassungen hinsichtlich der Rolle der Frau in Ehe und Familie sowie in bezug auf ihr sonstiges soziales Umfeld wider.²

¹Die im vorliegenden Beitrag verwendeten Abkürzungen sind bei W. VON SODEN, *Akkadisches Handwörterbuch*, Wiesbaden 1959-1981 (=AHw) verzeichnet. Zusätzliche Abkürzungen sind: *ASJ*=Acta Sumerologica, Hiroshima; *MANE*=Sources and Monographs. Monographs on the Ancient Near East, Malibu; *NATN*= D. I. OWEN, *Neo-Sumerian Archival Texts Primarily from Nippur*, in the University Museum, the Oriental Institute, and the Iraq Museum, Winona Lake 1982; *NR VN I*=M. ÇİĞ-H. KIZILYAY, *Neusumerische Rechts- und Verwaltungsurkunden aus Nippur I*, Ankara 1965; *PSD*=The Sumerian Dictionary of the University Museum of the University of Pennsylvania, Philadelphia; *SAHG*=A. FALKENSTEIN-W. VON SODEN, *Sumerische und akkadische Hymnen und Gebete*, Zürich-Stuttgart 1953; *TUAT*=O. KAISER u. a. (Hrsg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments*, Gütersloh; *WZH*=Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Halle (Saale); *ZSSR*=Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung, (Weimar-)Wien-Köln-Graz. - Bezogen auf die alten Kulturen Vorderasiens ist festzustellen, dass das jeweils überlieferte Familien- und Eherecht natürlich nicht die alleinige Basis für die Charakterisierung der sozialen Stellung der Frau in jener Zeit bildet. Abgesehen davon, dass die bekannten rechtlichen Bestimmungen und Praktiken wohl häufig nur die Angehörigen einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht betreffen (s. dazu weiter unten), so bleibt in den Rechtsquellen auch die Stellung der Frau innerhalb der Produktionsphäre weitgehend unberücksichtigt. Hier ist man vorrangig auf die überlieferten Wirtschafts- und Verwaltungsurkunden als Quellengrundlage angewiesen. Als beispielgebend sei in diesem Zusammenhang die Arbeit von H. WAETZOLDT, *Untersuchungen zur neusumerischen Textilindustrie*, Rom 1972 erwähnt, in der sich eine Reihe von Informationen über die Rolle der Frau in einem bestimmten Handwerkszweig einer ausgewählten Periode findet. Hinsichtlich der Aussagemöglichkeiten archäologischer Zeugnisse vgl. etwa I. SEIBERT, «Die tätige Frau» in der altorientalischen Kunst, *WZH* 23.2 (1974), S. 53-57; vgl. auch DIES., *Die Frau im Alten Orient*, Leipzig 1973.

²Die Familie wird hier somit als sozialer Organismus verstanden, dessen Entstehung und Entwicklung untrennbar mit den sozialökonomischen Grundlagen der jeweiligen Gesellschaft verbunden sind; vgl. dazu den kurzen Überblick bei G. KLAUS-M. BUHR (Hrsg.), *Philosophisches Wörterbuch*, Leipzig 1974, S. 402f. (insbesondere auch die Hinweise auf die Arbeiten von G.W.F. HEGEL, F. ENGELS und A. BEBEL). Zur dialektischen Wechselbeziehung zwischen Recht und Gesellschaft vgl. H. NEUMANN, *Einige Erwägungen zu Recht und Gesellschaft in Mesopotamien in frühstaatlicher Zeit*, in: III. Internationale Tagung der Keilschriftforscher der sozialistischen Länder, Prag (im Druck).

Es war A. Falkenstein, der mit seinem Standardwerk über die neusumerischen Gerichtsurkunden zugleich ein umfassendes und im Prinzip auch heute noch gültiges Bild vom Eherecht und von der damit im Zusammenhang stehenden sozialen und juristischen Stellung der Ehefrau in der Ur III-Zeit entworfen hatte.³ Nach wie vor stellen die Gerichtsurkunden die Hauptquelle für unsere Kenntnis des neusumerischen Familienrechts dar, wobei das entsprechende Material seither nur durch wenige neue Texte vermehrt werden konnte. Die hinzugekommenen Gerichtsurkunden mit eherechtlich relevantem Inhalt betreffen gerichtliche Beurkundungen von Eheschliessungen, Ehescheidung sowie erbrechtliche Regelungen.⁴ Das durch die Gerichtsurkunden vermittelte Bild der familien- und eherechtlichen Verhältnisse während der Zeit der III. Dynastie von Ur wird ergänzt durch einige Paragraphen des sog. Codex Urnammu (=CU), die von juristischer Seite zum Teil bereits 1968 durch H. Petschow eingehend gewürdigt worden sind.⁵ Sie behandeln Rechtsfälle, die mit der Heirat von Sklaven zusammenhängen (§§ 4-5), Vergewaltigung und Ehebruch (§§ 6-8), Ehescheidung (§ 9), Witwenrecht (§§ 10-11), falsche Bezichtigung einer Ehefrau über ausserehelichen Geschlechtsverkehr (§ 14) sowie die Nichterfüllung der Eheabsprache (§ 15).⁶ Besitzen wir mit den Gerichtsurkunden sowie mit dem Codex Urnammu, der möglicherweise erst unter Šulgi entstanden ist,⁷ ein relativ umfangreiches und hinsichtlich der hier zu erörternden Thematik aussagekräftiges Material, so ist dagegen der Bestand an neusumerischen Privaturkunden mit eherechtlichem Inhalt äusserst dürftig. Mit *BE III 8* und *NRVN I 5* liegen zwei Urkunden über eine Eheabsprache vor,⁸ und an echten privaten Ehekontrakten sind nach wie vor nur L 11004 mit dem Duplikat L 11067 zu nennen.⁹ Bei der jüngst von D.I. Owen veröffentlichten Urkunde *NATN 893* scheint es sich wohl nicht um einen privaten Ehevertrag, sondern mit C. Wilcke vielleicht eher um die «Lösung einer Eheabsprache vor Gericht» zu handeln.¹⁰

In aller Kürze sei im folgenden unser heutiger Kenntnisstand über das neusumerische Eherecht und die Stellung der Ehefrau im Rahmen dieses Rechts zusammengefasst.¹¹ Die Ehe in der Zeit der III. Dynastie von Ur war im Prinzip monogam und besass patriarchalischen Charakter. Vor der eigentlichen Eheschliessung wurde eine Eheabsprache zwischen den Vätern der Brautleute bzw. zwischen dem Brautvater und dem Bräutigam getroffen. Die Eheabsprache war bindend, was zur Folge hatte, dass im Falle eines Verstosses dagegen Schadensersatz zu leisten war. So verfügte CU § 15 für den Fall der Nichteinhaltung der Eheabsprache durch den Brautvater, indem dieser die Braut

³A. FALKENSTEIN, *NGI*, S. 81f.; 98-111. Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei S. GREENGUS, *JAOS* 89 (1969), S. 524-532 sowie jetzt den Beitrag von C. WILCKE, *Familiengründung im alten Babylonien*, in: E.W. MÜLLER (Hrsg.), *Geschlechtsreife und Legitimation zur Zeugung*, Freiburg-München 1985, S. 213-317 (mit weiterer Literatur).

⁴Vgl. etwa folgende Urkunden: *ZA 53*, S. 53 Nr. 1 und *AOAT 25*, S. 437f. Nr. 2 (Sammelurkunde), 11-17 (gerichtliche Beurkundungen von Eheschliessungen); *AOAT 25*, S. 435f. Nr. 1 (Sammelurkunde), 22-26 (Ehescheidung); vgl. auch die in Zusammenhang mit einer Eheabsprache stehende Gerichtsurkunde *JCS 16*, S. 78 (*HSM 3662*) sowie *ZA 53*, S. 95 (Prozess bezüglich einer Schenkung des Ehemannes an seine Gattin). Zu den erbrechtlich relevanten Urkunden s. weiter unten.

⁵H. PETSCHOW, *ZSSR* 85 (1968), S. 4-8 (betrifft die in U 7739 erhaltenen §§ 7-11 und 14); vgl. auch J. J. FINKELSTEIN, *Sex Offenses in Sumerian Laws*, *JAOS* 86 (1966), S. 355-372.

⁶CU §§ 4-6 sind in Si. 277 enthalten; zum Sippar-Exemplar vgl. F. YILDIZ, *A Tablet of Codex Ur-Nammu from Sippar*, *Or. NS* 50 (1981), S. 87-97. Zu CU §15 vgl. J. J. FINKELSTEIN, *JCS* 22 (1969), S. 74f. Zum Codex Urnammu vgl. die bei W.H.PH. RÖMER, in: *TUAT I/1* (1982), S. 17 notierte Literatur sowie die Übersetzung ebd. S. 18-23.

⁷Vgl. dazu J. VAN DIJK bei F. YILDIZ, *Or. NS* 50 (1981), S. 93f. Anm. 20a sowie S.N. KRAMER, *The Ur-Nammu Law Code: Who Was Its Author?*, *Or. NS* 52 (1983), S. 453-456.

⁸Zu *BE III 8* vgl. H. LUTZMANN, in: *TUAT I/3* (1983), S. 197 (mit Literatur) sowie C. WILCKE, *Familiengründung*, S. 246f. Zu *NRVN I 5* vgl. ebd. S. 245f. mit Anm. 47.

⁹Vgl. A. FALKENSTEIN, *NGI*, S. 102; M. ÇIĞ-H. KIZILYAY-A. FALKENSTEIN, *ZA* 53 (1961), S. 76-78; S. OH'E, *ASJ* 1 (1979), S. 73; H. LUTZMANN, in: *TUAT I/3* (1983), S. 197.

¹⁰So C. WILCKE, *Familiengründung*, S. 248 mit Anm. 49. H. NEUMANN, *JAOS* 105 (1985), S. 154 («Ehevertrag mit becidetem Klageverzicht») wäre dementsprechend zu korrigieren.

¹¹Die folgenden Bemerkungen orientieren sich vorrangig an der oben Anm. 3 genannten Literatur.

einem anderen zur Frau gab, die Zahlung des Doppelten¹² von dem, was der ursprünglich vorgesehene Schwiegersohn bei seinem Eintritt in das Haus des Schwiegervaters mitgebracht hatte. Verheiratete sich ein Mann trotz Eheabsprache mit einer anderen Frau, so hatte nach Ausweis einer Gerichtsurkunde (NG II Nr. 17) der Vater des Bräutigams an die ursprünglich vorgesehene Schwiegertochter eine Mine Silber als Schadensersatz zu zahlen, was der normalen Höhe des Scheidegeldes im Falle einer (ungerechtfertigten) Ehescheidung entsprach.¹³ Die Eheschliessung, terminologisch als Rechtsakt des Mannes gekennzeichnet, wurde durch einen Ehevertrag sanktioniert, wobei unklar bleibt, in welcher Häufigkeit ein Ehekontrakt tatsächlich immer schriftlich fixiert worden ist.¹⁴ Bei der nach neusumerischem Recht möglichen Ehescheidung hat man zwischen der ungerechtfertigten Ehescheidung und der Eheauflösung mit Rechtsgrund zu unterscheiden. Verliess der Ehemann ohne ersichtlichen Grund seine Ehefrau, so hatte er laut Gesetz (CU § 9) 1 Mine Silber als Scheidegeld zu zahlen. War die geschiedene Ehefrau vormals eine Witwe, so betrug die Höhe des Scheidegeldes nur eine halbe Mine Silber (CU § 10). Voraussetzung für die Zahlung eines Scheidegeldes war jedoch der beeidete Ehekontrakt. Fehlte dieser, dann konnte die Ehefrau ohne eine Entschädigung verstossen werden. Dies wird ausdrücklich im CU § 11 für das Zusammenleben mit einer Witwe ohne (schriftlichen) Ehevertrag vermerkt. Die Zahlung eines Scheidegeldes unterblieb auch in den Fällen, in denen Gründe für eine nach damaligem Recht gerechtfertigte Ehescheidung vorlagen. Ehebruch galt als Kapitaldelikt und wurde – zumindest was die Ehebrecherin betraf – mit dem Tode bestraft (CU § 7).¹⁵

Rechts- und Gerichtsurkunden belegen die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der neusumerischen Frau, wenn sie den juristischen Status einer Vollfreien besass. Dies lässt sich zum Teil auch für frühere Perioden der altmesopotamischen Geschichte nachweisen. Eingeschränkt wurden die Rechte der Frau durch das patriarchalische Familienrecht, d.h., die Ehefrau war im Prinzip der patriarchalischen Gewalt des Mannes unterworfen. Bei der Eheschliessung sowie der vorbereitenden Eheabsprache war die Frau Objekt der Abmachung, nicht jedoch gleichberechtigter Partner. Die Ehescheidung ging in der Regel allein vom Ehemann aus; nur in Sonderfällen konnte die Ehe auch von seiten der Ehefrau aufgelöst werden. Allerdings war sie berechtigt, um das vom Mann zu zahlende Scheidegeld Verhandlungen zu führen sowie die Rücknahme einer vollzogenen Scheidung durch den Ehemann abzulehnen. Abgesehen von ihrem eigenen Vermögen hatte die neusumerische Ehefrau keinen Erbanspruch auf das Vermögen ihres Ehemannes nach dessen Tode, wobei es Sonderfälle zu beachten gilt. Letzteres zeigen zwei unlängst veröffentlichte Prozessurkunden. So heisst es in der von D.I. Owen publizierten und von ihm bereits eingehend behandelten Nippururkunde NATN 302,¹⁶ dass die Ehefrau eines Verstorbenen gegen ihren Schwager klagte, der nach dem Tode seines Bruders dessen Anteil am gemeinsamen väterlichen Erbe beansprucht hatte. Das Gericht nahm daraufhin eine neuerliche Erbteilung vor und sprach der Witwe einen Vermögensanteil am Erbe ihres Schwiegervaters zu. Ein anderer Prozessentscheid aus Girsu (AQAT 25, 440 f. Nr. 5), von E. Sollberger publiziert, geht wahrscheinlich auf die Erbschaftsklage des Sohnes eines Verstorbenen gegen seine Mutter zurück. Laut Gerichtsurteil wurde ihm das Haus des Vaters, d.h. also der Nachlass, zugesprochen, wobei als Voraussetzung dafür ausdrücklich vermerkt ist, dass sich seine Mutter als Witwe wieder neu verheiratet hatte. Dies bedeutet, dass sie offensichtlich erst im Falle der Wiederverheiratung ihres Erbanspruches verlustig ging.¹⁷ War die Ehefrau nicht erbberechtigt – und dies war der Normalfall – dann konnte sie als Witwe nur über ihr

¹²Duplum als Schadensersatzleistung ist unsicher; vgl. C. WILCKE, Familiengründung, S. 255.

¹³Vgl. ebd. S. 247f.

¹⁴Siehe dazu weiter unten.

¹⁵Vgl. H. PETSCHOW, ZSSR 85 (1968), S. 4f.

¹⁶D.I. OWEN, Widows' rights in Ur III Sumer, ZA 70 (1980), 170-184.

¹⁷Vgl. dazu bereits ebd. S. 174f.

eigenes persönliches Vermögen sowie über noch zu Lebzeiten des Mannes erfolgte Zuwendungen z.B. in Form von Schenkungen verfügen. Derartige Zuwendungen wurden zum Teil ausdrücklich für den Todesfall des Ehemannes verfügt.

Bezugnehmend auf die eingangs kurz geschilderte Quellenlage sei noch einmal das weitgehende Fehlen privater eherechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Eheurkunden, vermerkt. Dies ist zum Teil sicher Überlieferungszufall. Trotzdem ist zu bedenken, dass die schriftliche Ausfertigung eines Ehevertrages wohl nicht in jedem Fall anzunehmen ist bzw. sogar die Ausnahme darstellte.¹⁸ Zumindest ist damit zu rechnen, dass der schriftliche Ehekontrakt in erster Linie nur für jene Kreise von Bedeutung war, die Vermögen besaßen bzw. eine gehobene Position in der Gesellschaft bekleideten, da hier mit dem Eingehen einer Ehe die damit verbundenen vermögensrechtlichen Fragen einen besonderen Stellenwert hatten.¹⁹ Für einen Grossteil der freien Bevölkerung, über deren soziale Struktur wir allerdings kaum etwas wissen, dürfte die schriftliche Absicherung der Eheschließung von geringerer Bedeutung gewesen sein. Hier ist vielleicht in erster Linie mit einer Sanktionierung der Ehe durch symbolische Handlungen o.ä. im Rahmen der Sitten und Gebräuche zu rechnen.²⁰ Dies dürfte im täglichen Leben der Bevölkerung durchaus denselben Stellenwert besessen haben wie der schriftlich formulierte Ehevertrag. Damit ist zugleich gesagt, dass die in den Gerichtsurkunden feststellbare Rechts- und Geschäftsfähigkeit der neusumerischen freien Frau faktisch nur für Angehörige höherer sozialer Schichten galt. Grundsätzlich dürfte für die Mehrzahl der Ehefrauen der Ur III-Zeit das Prinzip der Unterordnung unter die patriarchalische Gewalt des Mannes kaum zu durchbrechen gewesen sein. Andererseits vergegenwärtige man sich, dass die Höhe des staatlich sanktionierten Scheidegeldes 1 Mine Silber betrug. Dabei handelt es sich um eine Summe, die den Kreis derjenigen, die eine Ehescheidung auf dieser Basis vollziehen konnten, von vornherein eingeschränkt erscheinen lässt. Man wird daher vielleicht nicht zu Unrecht annehmen dürfen, dass das, was uns an Quellen vorliegt, wohl in erster Linie – von Ausnahmen abgesehen – die Verhältnisse in der Stadt, und auch hier gewiss vornehmlich nur die eines Teils der städtischen Bevölkerung beleuchtet.

In den Gerichtsurkunden finden sich vereinzelt auch indirekte Hinweise auf das Konkubinat, wobei die entsprechenden Belege stets von einer Verbindung zwischen Freien und Sklaven ausgehen.²¹ Mit Blick auf Codex Ešnunna § 27, Codex Hammurapi § 128 und Mittelassyrische Gesetze Tafel A § 34 sah B. Landsberger in CU § 11, der den geschlechtlichen Verkehr bzw. das Zusammenleben mit einer Witwe ohne (schriftlichen) Ehevertrag betrifft, gleichfalls einen Beleg für

¹⁸Vgl. dazu vor allem S. GREENGUS, *The Old Babylonian Marriage Contract*, *JAOS* 89 (1969), S. 505-532. Zum Ehevertrag in neusumerischer Zeit vgl. A. FALKENSTEIN, *NG I*, S. 102f., der von der Notwendigkeit eines schriftlich formulierten Ehekontrakts ausgeht; dazu abweichend S. GREENGUS, a.a.O. 524ff. (Appendix), für den «an oral agreement is the only type of marriage contract we have in both the Sumerian and Akkadian sources» (ebd. S. 532 Anm. 141; s. auch sogleich). Letzterer Auffassung widerspricht allerdings die Existenz der Privaturkunde L 11004 mit dem Duplikat L 11067. Zur Problematik der Eheurkunden vgl. auch B. LANDSBERGER, in: *Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae*, Tomus alter: *Iura orientis antiqui*, Leiden 1968, S. 88ff. sowie S. 103f. Es ist nicht sicher zu entscheiden, ob sich das [K]A-ka-kešda (wohl nicht [du]b-ka-kešda)=*riksātu* in U 7739 I 32 (=CU § 11) auf eine mündliche Abmachung oder einen schriftlichen Vertrag bezieht. Letztere Interpretation ist m.E. jedoch aus sachlichen Gründen vorzuziehen (entschädigungslose Verstoßung der Witwe auf Grund des fehlenden Beweismittels; vgl. in diesem Sinne auch H. PETSCHOW, *ZSSR* 85 (1968), S. 7f.); anders S. GREENGUS, a.a.O. S. 508 Anm. 19, für den «the Sumerian term equivalent to *riksātu*, namely, *inim KA.kešda*, clearly denotes an oral rather than a written agreement. The oral character of the contracts is demonstrated in the Ur III ditillas where the marriage agreements are exclusively oral.»

¹⁹Vgl. in diesem Zusammenhang die mittelassyrische Urkunde *TIM IV 45* über eine paritätische Eheschließung; dazu C. Saporetti, *Or. Ant.* 7 (1968), S. 181-184; S. GREENGUS, *JAOS* 89 (1969), S. 521 Anm. 75; W. RÖLLIG, *WO* 5 (1969-1970), S. 129f. Dass sich hier die Ehegatten bei Vertragsabschluss gleichberechtigt gegenüberstanden, dürfte wohl seinen Grund in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben, in denen beide Partner lebten.

²⁰Vgl. zu dieser Problematik ausser der oben Anm. 18 genannten Arbeit von S. GREENGUS auch dessen Aufsatz *Old Babylonian Marriage Ceremonies and Rites*, *JCS* 20 (1966), S. 55-72; dazu B. LANDSBERGER, in: *Symbolae David II*, S. 76ff.; J. Renger, *Or. NS* 42 (1973), S. 265ff.; C. WILCKE, *Familiengründung*, S. 267ff.

²¹Vgl. A. FALKENSTEIN, *NGI*, S. 87; 93; 94f.

das Konkubinat.²² Das ausdrücklich vermerkte Fehlen eines (schriftlichen) Ehekontrakts veranlasste auch H. Petschow, den hier geschilderten Fall als «ein Konkubinat oder höchstens... (als) eine Ehe minderen Rechts» zu bezeichnen.²³ Damit erschöpfen sich im wesentlichen aber auch die Hinweise auf das Leben im Konkubinat in den juristischen Texten der Ur III-Zeit. Die sumerischen Termini für «Konkubine» bzw. «Nebenfrau», *dam-tab-ba* und *dam-bàn-da*, sind bislang nur lexikalisch bzw. in literarischen Texten belegt.²⁴ Als *dam-bàn-da* werden die Nebenfrauen der Götter An und Enlil sowie von Gilgames bezeichnet.²⁵ Darüber hinaus findet sich der Terminus in der 2. Urklage, wo es heisst, «dass die Nebenfrau sich im Schosse (des Mannes) nicht freue.»²⁶ Die Belege in den literarischen Texten machen deutlich, dass die sich mit dem Begriff *dam-bàn-da* verbindende Rolle der Frau als Konkubine bzw. Nebenfrau nicht ungewöhnlich war. Damit ist natürlich noch nichts über die reale Bedeutung oder juristische Position einer *dam-bàn-da* im Rahmen der Familie ausgesagt.

Es wurde bereits eingangs festgestellt, dass die Ehe in neusumerischer Zeit im Prinzip monogam war. Wir wissen allerdings aus anderen Perioden altmesopotamischer Geschichte, dass es Fälle legaler Bigamie gegeben hat.²⁷ Für die Ur III-Zeit könnten in diesem Zusammenhang m.E. die §§ 25 und 26 des Codex Urnammu von Bedeutung sein. Sie lauten:

CU § 25 (=U 7740 III 45-51): *tukumbi gemé-lú nin-a-ni-GIM dí-ma-ar áš ì-ni-du₁₁ 1 sila mun -àm ka-ka-né ì-sub_x (TAG)-bé*

CU § 26 (=U 7740 III 52-55): *tukumbi gemé-lú nin-a-ni-GIM dí-ma-ar in-ni-ra*
[Rest abgebrochen]

Nach älterer Auffassung wurde der § 25 dahingehend interpretiert, dass einer Sklavin, die sich ihrer Herrin gleichgestellt und diese dabei noch verflucht hatte, eine symbolische «spiegelnde» Strafe angedroht wurde. Dieses Delikt hatte nämlich zur Folge, dass man den Mund der betreffenden Sklavin mit einem Sila Salz einrieb. Zur Stützung dieser Interpretation verwies man auf die sachliche Parallele in Codex Hammurapi §§ 145-147.²⁸ In ähnlicher Weise wäre dann der fragmentarische § 26 des Codex Urnammu aufzufassen. Nun hat unlängst W. H. Ph. Römer eine von der bisherigen Deutung abweichende Übersetzung der betreffenden Rechtssätze vorgeschlagen.²⁹

CU § 25: «Wenn zur Sklavin eines Mannes, die wie ihre Herrin gemacht worden ist, sie³⁰ einen Fluch gesprochen hat, wird er³¹ ihren Mund mit 1 Sila Salz 'reiben'»

CU § 26: «Wenn der Sklavin eines Mannes, die wie ihre Herrin gemacht worden ist, diese³² Hiebe versetzt hat...»

²²B. LANDSBERGER, in: *Symbolae David II*, S. 89; ebenso C. WILCKE, *Familiengründung*, S. 303.

²³H. PETSCHOW, *ZSSR* 85 (1968), S. 7.

²⁴Zu *dam-tab-ba* vgl. *AHW* S. 1093a s.v. *šerretu(m)* III sowie *CAD* § S. 137bf. s.v. *šerru* B. Zu *dam-bàn-da* vgl. *PSD* B S. 84b «secondary wife», «concubine»; 86b (*Lexical* 2).

²⁵Vgl. die Belege ebd. S. 84bf.

²⁶A. FALKENSTEIN, *WO* 1 (1950), S. 378 Z. 14: *dam-bànda úr-ra nu-húl-le-dè*; vgl. DERS., *SAHG* S. 190. Zur Textrekonstruktion und Literatur vgl. C. WILCKE, *Kollationen zu den sumerischen literarischen Texten aus Nippur in der Hilfrecht-Sammlung Jena*, Berlin 1976, S. 59f.

²⁷Vgl. etwa für die altbabylonische Zeit C. WILCKE, *CT* 45, 119: Ein Fall legaler Bigamie mit *naditum* und *šugitum*, *ZA* 74 (1984), S. 170-180 (die ebd. S. 171 genannte Arbeit von R. WESTBROOK, *Old Babylonian Marriage Law*, Diss. Yale 1982 ist mir nicht zugänglich). Für die mittelassyrische Zeit vgl. C. SAPORETTI, *MANE* II/1 (1979), S. 16f. Zu *ana amtuttim aházum* in den altassyrischen Quellen s. unten mit Anm. 39.

²⁸Vgl. H. PETSCHOW, *ZSSR* 85 (1968), S. 9f.; J.J. FINKELSTEIN, *JCS* 22 (1969), S. 79; É. SZLECHTER, *Les lois sumériennes*, Rom 1983, S. 36f.

²⁹W. H. PH. RÖMER, in: *TUATI*/1 (1982), S. 22.

³⁰W. H. PH. RÖMER, ebd. sieht hier (fragend) die Herrin als Täterin. Ich würde jedoch das neutrale «jemand» vorziehen.

³¹W. H. PH. RÖMER, ebd. vermutet hier (gleichfalls fragend) den Herrn als denjenigen, der die Strafe vollstreckt. Auch in diesem Fall sollte man m.E. die Stelle neutral mit «man» wiedergeben.

³²Statt «die Herrin?» (W. H. PH. RÖMER) auch hier wohl besser «jemand».

Damit wäre die Sklavin nicht mehr die Täterin, sondern das Opfer einer strafbaren Handlung, die zum Vollzug der jeweiligen Strafandrohung führte. W. H. Ph. Römer vermerkt hierzu, dass «die hier vertretene Deutung ... grammatisch und lexikalisch die richtige sein» dürfte.³³ Dem ist m.E. zuzustimmen.

Bevor im folgenden auf den sachlichen Hintergrund dieser Paragraphen eingegangen werden soll, wozu W. H. Ph. Römer keine weiteren Ausführungen macht, da für ihn die Paragraphen «rechtshistorisch anscheinend isoliert» dastehen,³⁴ möchte ich die von ihm vorgeschlagene Übersetzung in lexikalischer Hinsicht in einem Punkt noch untermauern. *dím*=*epēšu* «machen» wird in den Gerichtsurkunden u.a. in folgenden Verbindungen gebraucht: *dumu-uru-GIM in-dím-ma* «dass er/sie (den Sklaven) wie zum 'Sohne der Stadt' gemacht hat» (NG II Nr. 74, 5; 178, 15) sowie *dumu-lú-aš-gin₇-na-àm h́é-dím* «er soll wie zum 'Sohne eines Mannes' gemacht werden» (NG II Nr. 75, 8). In beiden Fällen beziehen sich die Formulierungen auf die Freilassung von Sklaven, die damit den Status von freien Bürgern erlangten.³⁵ *dím* kennzeichnet hier also das Versetzen einer Person niedriger sozialer Stellung in eine höhere soziale Position. Dies passt m.E. gut zu der von W. H. Ph. Römer vorgeschlagenen Übersetzung. Die Sklavin wurde in den durch persönliche Freiheit gekennzeichneten sozialen Stand ihrer Herrin gehoben.

Was ist nun der sachliche Hintergrund dieser Formulierung? Zunächst könnte man vermuten, dass damit nichts weiter ausgesagt wird, als dass die Sklavin freigelassen worden war. Dies ist jedoch wenig wahrscheinlich, da man dafür eine andere Formulierung gewählt hätte, etwa das übliche *ama-argi₄ gar*, wie in CU § 4.³⁶ Auch wäre der Akt der Freilassung allein im vorliegenden Zusammenhang nicht unbedingt erwähnenswert gewesen, da sich die Sklavin hier bereits im Status einer Freien befand, so dass ihre vormalige soziale Stellung allein für den Tatbestand und die folgende Strafandrohung wohl doch unerheblich gewesen wäre. Einleuchtender erscheint mir dagegen die Möglichkeit, dass die Sklavin von ihrem Herrn zu seiner zweiten Frau gemacht worden ist, ohne dass in diesem Fall die erste Frau verstossen wurde, da man sonst die Herrin (*nin*) nicht ausdrücklich genannt hätte. Der Grund für eine Zweitehe bei gleichzeitigem Fortbestehen der ersten ehelichen Verbindung, also für eine legale Bigamie, könnte in einer unheilbaren Krankheit der ersten Ehefrau bestanden haben. Ein solcher Fall liegt z.B. in der Gerichtsurkunde NG II Nr. 6 vor, der sachliche Berührungspunkte mit Codex Hammurapi § 148 aufweist.³⁷ Die unheilbare Krankheit könnte dazu geführt haben, dass der Ehefrau die Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten versagt war, und die Ehe somit kinderlos geblieben wäre. Zur Verschaffung von Kindern – so sei mit aller Vorsicht geschlossen – erhob daher der Ehemann seine Sklavin in den Stand einer zweiten Ehefrau.

Nun war das Zusammenleben mit Sklavinnen, um Kinder zu zeugen, nach den Keilschriftrechten ein durchaus nicht unübliches Verfahren.³⁸ Das altassyrische Recht beispielsweise, das auf Grund der besonderen Situation, in der sich die als Kauf- und Geschäftsleute agierenden assyrischen Ehemänner in Kleinasien fern von Assur befanden, die Institution der Nebenfrau kannte

³³W. H. PH. RÖMER, ebd. in der Anm. zu Z. 46f.

³⁴Ebd.

³⁵Vgl. A. FALKENSTEIN, NG I, S. 93. Zu *dumu-uru-GIM dím* vgl. auch F.R. KRAUS, Sumerer und Akkader, ein Problem der altesopotamischen Geschichte, Amsterdam-London 1970, S. 58 («zum freien Stadtbürger machen»).

³⁶Vgl. F. YILDIZ, Or. NS 50 (1981), S. 91. Zur Freilassung von Sklaven und zu den entsprechenden Termini vgl. A. FALKENSTEIN, NG I, S. 92-95.

³⁷Vgl. dazu A. FALKENSTEIN, ebd. S. 107; 115f. ; II, S. 9. Zu den mit Codex Hammurapi § 148 im Zusammenhang stehenden Problemen vgl. P. KOSCHAKER, JCS 5 (1951), S. 113 Anm. 27f.

³⁸Zum Konkubinat von Freien mit Sklavinnen nach den neusumerischen Quellen vgl. die oben Anm. 21 notierte Literatur. Auf die Ehe eines Freien mit einer Sklavin scheint TCS I Nr. 158 Bezug zu nehmen; zum Text vgl. auch B. KIENAST, ZA 72 (1982), S. 32f.

(*ana amtuttim aḥāzum* «zur Nebenfrauenschaft nehmen»),³⁹ räumte den Ehemännern bei Kinderlosigkeit der Frau zugleich das Recht auf das «Nehmen» (*aḥāzum*) einer Sklavin ein, wie der Ehevertrag I 490=*HUCA* 27,6 deutlich zeigt.⁴⁰ Nach der neuassyrischen Urkunde ND 2307=*Iraq* 16, 55 konnte die Ehefrau bei Kinderlosigkeit selbst eine Sklavin an ihre eigene Stelle setzen. Die von dieser Sklavin geborenen Söhne wurden dann jedoch als Kinder der Ehefrau betrachtet. Im Ermessen der Frau stand es, die Sklavin später im Hause zu behalten oder zu verkaufen.⁴¹

Handelt es sich bei diesen Beispielen jeweils um das Einräumen der Möglichkeit, ein Konkubinat mit einer Sklavin zu unterhalten, so dürfte die in CU § 25 f. erwähnte «Sklavin, die wie ihre Herrin gemacht worden ist», rechtlich wohl nicht als Konkubine gegolten haben. Sie war möglicherweise – wie bereits ausgeführt – zweite Ehefrau, allerdings wohl auf Grund besonderer Umstände. Mehr lässt sich jedoch nicht zu ihrer rechtlichen Position aussagen. Der Gesetzgeber nahm die veränderte soziale Stellung der vormaligen Sklavin als gegeben hin, da es ihm in den genannten Paragraphen ja nicht um die juristische Sanktionierung einer irgendwie gearteten Zweitehe, sondern um den Schutz der in ihrem sozialen Status veränderten Sklavin vor Anfeindungen bzw. vor der Verletzung ihrer körperlichen Integrität ging.

³⁹Zur Problematik vgl. etwa K. HECKER, Or. NS 47 (1978), S. 408f. mit Anm. 30f., der diese Art von Ehe als «morganatisch» bezeichnet. Nach B. KIENAST, Das altassyrische Kaufvertragsrecht, Stuttgart 1984, S. 100 war *amtum* als eherechtlicher Begriff im vorliegenden Zusammenhang «wohl eine Art 'Nebenfrau'» (vgl. auch die Belegzusammenstellung ebd. S. 94f.). Vgl. ferner K.R. VEENHOF, *CRR* 25, Berlin 1982, S. 151f. mit Anm. 26 (*amtum* in altbabylonischen Ehekontrakten).

⁴⁰Z. 18b-22a: *šu-ma Eštar-lá-ma-sí a-dí 3 ša-na-at šé-ra-am lá e-mar amtam i-ša-a-ma e-ḥa-a*; dazu K. HECKER, Or. NS 47 (1978), S. 408f. Anm. 30; B. KIENAST, Kaufvertragsrecht, S. 98. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Ehevertrag *ICK* I 3 (Ehefrau kauft Sklavin für den Ehemann zwecks Verschaffung von Kindern) sowie die Gerichtsurkunde *TMH* I 22a; dazu B. KIENAST, a.a.O. S. 97f.

⁴¹Vgl. A. K. GRAYSON - J. VAN SETERS, Or. NS 44 (1975), S. 485f.; J.N.POSTGATE, *Fifty Neo-Assyrian Legal Documents*, Warminster 1976, S. 103-107 (Nr. 14).